

Landgericht Dresden <sup>①</sup>  
Az.: 10 O 1234 117

Urteil  
IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Christian Kolb e. K., Vogtstraße 66,  
01277 Dresden

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Alexander Kröger,  
Satzburger Straße 56, 01279 Dresden

- Kläger -

gegen

Weimar Blatt, Kurparkstraße 3, 01259  
Dresden

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Friedj. Bartels, Meißner  
Landstraße 35, 01157 Dresden

- Beklagter -

hat das Landgericht Dresden - 10.  
Zivilkammer - durch die Richterin

②  
am Landgericht Dillmann als  
Eingetragener auf der mündliche  
Verhandlung vom 14.11.2017

✓ für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung in die Wingert-  
Anlage Venikel, A 400, Seriennummer RA  
654 aufgrund des Urteils des Amtsge-  
richts Dresden vom 1. Dezember 2009  
CAz. 234 (255108) wird für unzu-  
lässig erklärt.

2. Der Kläger ist aus dem Reinhold ab am  
29. August 2012 gepfändeter Statue  
2 Trümmen Erbsitz von Margarete Fritze-  
Röhren (Protokoll des Gerichtsbeschlusses  
Kanzl., Az.: DR II (34/17) 53) zum  
Betrag von 3000 € vor dem Beklagten  
zu befriedigen.

3. Die Zwangsvollstreckung an dem vor dem  
Landgericht Dresden gerichteten Verlangen  
vom 3. Juli 2012 (Az. 30345/13)  
wird für unzulässig erklärt.

✓ 4. Dem Beklagten wird die Klage für unzulässig  
erklärt.

5. Erlernen.

6. Erlernen.

Tatbestand

da, noch weiter  
wäre es, wenn  
die das Diebstahls-  
verhältnis mit  
aufzeigen  
würden.

Der Kläger wendet sich gegen die  
Zwangsvollstreckung des Beklagten aus  
verschiedenen Titeln im Wesentlichen  
mit Anspruch über dem Kläger zu-  
stehenden Interventionsrechten, einem  
Vorrangigen Verbriefpfandrecht sowie  
der ~~Aufrechnung~~ Erfüllung und Aufrechnung.

Vorsprünge war der ~~Bett~~ Manfred  
Matthieses Eigentümer eines Grundstück  
in der Hartbergstraße 1, 01189  
Dresden. Auf diesem betrieb er zum  
einen eine Reparaturwerkstatt für Autos  
mit dem Namen „Die Autoschran-  
ker Profis“ mit fünf Angestellten und  
einem Jahresumsatz von EUR 750.000,  
zum anderen einen Autohandel.

A) Die Erblasserin des Beklagten und der Beklagte.  
~~Der Beklagte~~ erwirkten gegen Matthies  
ein Urteil am 1.12.09 (AZ: 234 O 255/09)  
am 2.7.10 (AZ: 6 O 22/10),  
das einen Anspruch i.H.v. EUR 8.000 titulierte.



④

und am 2.7.10 (Az.: 4022/10)  
Urteile gegen den Matthies, die Ansprüche  
iHv. ~~EUR~~ insgesamt EUR 12.500  
titulieren.  
\*1 S. 4a

Am 1.02.17 erwarb der Kläger von  
Matthies das besagte Grundstück  
sowie die Kfz-Werkstatt mit Grund-  
stückes- und Unternehmensaufzeichnung.

Die Kfz-Werkstatt benutzte der Kläger  
in der „Die Dresdner Autoschrauber-  
Profis“ um. Im übrigen führte der Kläger  
den Betrieb unverändert fort. Am 20.02.  
17 wurde der Kläger als Teilhaber in das  
~~Grundstück~~ Grundstück eingetragene. Am  
selben Tag erfolgte die Eintragung der Lizenz  
der Kfz-Werkstatt in das Handels-  
register.

Als am 1.3.17 verstarb der Kläger  
den vorderen Teil des Grundstücks an



(4a)

Am 3.7.15 schlossen die Parteien  
einen gerichtlichen Vergleich (AZ.: 30  
345/13), wonach der Kläger EVZ  
10.000 € <sup>an den Zehre</sup> zu zahlen hatte. Daraus  
lag ein Rechtsstreit vor dem Landgericht

Dresden wegen eines Verkehrsunfalls zugrunde.  
Vor diesen EVZ 10000 zahlte der Kläger  
im Jahr 2016 EVZ 2.000.

⑤

Matthiesen samt Freiflächen, Halle und Verkaufsräumen, damit der Klt. Matthiesen den Autokhandel weiterbetreiben konnte. Der monatliche Mietzins betrug EUR 1.000.

Der Matthiesen schuldete dem Klt. aus einem Werkvertrag, wobei ein Betrag von EUR 5.000. zur Sicherheit <sup>der Forderung</sup> bereit. Zwischen Matthiesen und der Klt. die Sicherungsgüter, eine Computerventilator im Wert von EUR 3.000. Diese blieb in

den Verkaufsräumen der Matthiesen. Letzter zahlte aber an den vorherigen Eigentümer der Halle nicht. Matthiesen hatte die Anlage selbst <sup>unter Eigentumsübernahme</sup> erworben. Zwischen Mai und Juli 2017 zahlte

der Matthiesen den Mietzins nicht, sodass sich Mietzinsschulden i.H.v. EUR 3000 € anhäufte.

Warum? Auf wessen Verantwortung?

Am 8.8.17 pfändete ein Gerichtsvollzieher ein ~~den~~ zum Betrieb der Klt.-Werkstatt gehörige Kippschrauber in Wert von EUR 4.000, die sich wegen Un-

⑥  
Bausachen in der von Mutterhaus  
genieteten Halle befand und bei der  
der Kläger den Gerichtsvolzhilfer bei  
Pfändung darauf verwies, dass es nur  
Zubehör der Kfz-Werkstatt sei.

Warum?  
Auf wessen  
Verantwortung?

Am 29.8.2017 pfändete ein Gerichts-  
volzhilfer die benutzte Computeranlage.

Ebenfalls am 29.8.2017 pfändete  
ein Gerichtsvolzhilfer eine dem Mutterhaus  
gehörende und in dem Verkaufsräum auf-  
gestellte Statue, die der Gerichtsvolzhilfer  
mit zur Verwertung mitnahm, <sup>die</sup> Sie heute  
aber noch nicht verwertet wurde. Bei  
mit Der Kläger konnte der Mitnahme  
der Statue nicht widersprechen, weil  
er ja beschäftigt war, Dokumente zu  
suchen, die sein Eigentum an der Computer-  
anlage dokumentierten.



⑦

In der Klage <sup>schließt</sup> erklärt der Prozess-  
bevollmächtigte des Klägers die Auf-  
rechnung gegen die im Verfahren titu-  
lieren Forderung mit einer Wekladen-  
forderung i.H.v. EUR 7.000 aus dem  
Jahr 2012.

der Kläger,  
die als  
Teil nicht  
gehandelt hat

Der Kläger beantragt,

1. die Zwangsvollstreckung in die Lagers-  
mochtmuschine Sindao, Serien-  
nummer 123-456-78 aufgrund  
des Urteils des Landgerichts Dres-  
den vom 02. Juli 2010 (Az.:  
4 O 22/10) für unzulässig zu  
erklären,
2. die Zwangsvollstreckung in die Com-  
puteranlage Vertel, A 400, Se-  
rienummer 987-654 aufgrund  
des Urteils des Amtsgerichts Dres-  
den vom 1. Dezember 2009  
(Az.: 234 C 255/09) für  
unzulässig zu erklären,
3. den Kläger aus dem Reinstöß der  
am 29. August 2017 gefür-

⑧

alten Statue „Tränende  
Emily“ von Margarethe Fu-  
sik-Röben (Protokoll des  
Gerichtskolligen Major, Az.:  
DR II 234/12) bis zum  
Betrag von 3.000 EUR vor  
dem Beklagten zu befriedigen  
und

4. die Zwangsvollstreckung aus dem  
Vor dem Landgericht Dresden  
gerichteten Vergleich vom 3.  
Juli 2015 (Az.: JO 345/13)  
für unzulässig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, die vom Kläger  
der Vergleichsforderung, entgegen geltendem  
Werklohnforderung über EUR 7.000  
bestehende nicht mehr. Diese Forderung sei  
in der <sup>besten</sup> Vergleichsforderung ~~von~~ von EUR  
10.000 <sup>bereits</sup> eingerechnet.

⑨

Das Gericht hat Beweis erhoben über  
Vorentscheid des Bezugs Dr. Kröpfer und Frank  
Förster und Karin Kolb. Zum Inhalt  
der Urteilsurteil wird auf das Protokoll  
der mündlichen Verhandlung vom 14.11.77  
verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig (hierzu unter A.)  
aber nur teilweise begründet.

A.

Die Klage ist zulässig.

Der Antrag zu 1) (und 2) sind als Dritt-  
klage <sup>nach § 721 ZPO</sup> ~~klage~~ <sup>Stuttg.</sup> zu werten, da der Kläger  
die Leistung vollstreckung jenseits ein der Veräu-  
ßerung hindurchs Recht ausgeübt. Ein  
~~solches~~ liegt der Veräußerung hindurchs  
Recht liegt vor, sobald der Schlichter,  
Veräußerer des Recht, in dem Rechtswort  
einem Dritten ergriffen würde. Dies Der  
Kläger beruft sich sowohl hinsichtlich  
des Antrags zu 1) als auch zu 2)



(10)

auf sein eigenes Eigentum. Bezüglich  
des Antrags zu 1) ist auch nicht die  
Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO  
korrekt. Zwar kann diese auch statt-  
haft sein, wenn dem Gerichtsvollzieher  
bei Pfändung des Drittelgutes ~~mitte~~  
~~offenkundig~~ evident <sup>litte</sup> sein müssen. Die  
Möglichkeit des Vorgehens nach § 766 ZPO  
schließt ein Vorgehen nach § 771 ZPO  
nicht aus, da § 771 ZPO gegenüber  
§ 766 ZPO rechtsschonender ist.  
§ 766 ZPO stellt lediglich einen Vorstoß  
des Gerichtsvollziehers dar, der die konkrete  
Vollstreckungsmittel führt. § 771 ZPO  
beruht die Fest Unzulässigkeitsklärung  
der Zwangsvollstreckung in der Hauptsache  
gegenständ. Darüber hinaus muss sich  
der Kläger hinsichtlich des Antrags  
zu 2) nicht auf einen Antrag nach  
§ 805 ZPO auf vorzugsweise Befriedigung  
von mehreren Gläubigern. § 771 ZPO ist auch  
in Ansehung bei Befragung auf an-

gedachte Sicherungseigentum des Klägers, der statthafte Rechtshilfe.  
f Sicherungseigentum ist - auch in Auslegung des § 51 Nr. 1 ZPO - kein ~~zwei~~ hinderndes Eigentumsrecht.  
Zwar hat der ~~§~~ Kläger im Falle der Insolvenz am Sicherungseigentum nach § 51 Nr. 1 InsO nur ein Aussonderungsrecht.  
Der Weg über § 805 ZPO bewirkt jedoch lediglich eine vorzugsweise Befriedigung des Klägers und nicht - wie im Falle des § 771 ZPO - die Unzulässigkeit der Zwangsversteigerung.

Der Antrag zu 3) ist als Klage auf vorzugsweise Befriedigung <sup>nach § 805 ZPO</sup> statthaft, da der Kläger an der Statue <sup>ein</sup> gewöhnlich dann Pfandrecht des Beklagten <sup>benutzend</sup> ~~benutzend~~ Verkehrspfandrecht an der in Antrag zu 3) benannten Statue behauptet.

Hinsichtlich des Antrags zu 4)  
ist eine ~~Antrag~~ Vollstreckungsabwehr-  
Klage nach § 767 I, 795 S. 1, 794 I  
Nr. 1 ZPO statthaft, da der Kläger  
sich gegen den im Antrag zu 4) den  
genannten im Vergleich titulierten Anspruch  
die Erfüllung ~~mit der Aufrechnung~~, also eine unterrech-  
tliche <sup>Ein</sup> Anwendung zu, entgegenseht.  
Nach § 795 S. 1 ZPO sind die  
Klagen nach § 767 I ZPO auch für  
Titel nach § 794 ZPO, also durch  
Verweis nach § 794 I Nr. 1 ZPO, an-  
wendbar.

Der Kläger hat auch das für alle  
Anträge erforderliche Rechtschutz-  
bedürfnis. Dieses besteht, sobald die  
die Vollstreckung - bezüglich der  
Anträge nach §§ 771, 805 ZPO: in  
den betreffenden Gegenstand - dauert  
bis zu dem Zeitpunkt, in dem die  
Vollstreckung beendet ist, was regel-



mäßig mit <sup>(13)</sup> Auskehr des Erlöses  
eintrifft. Hinsichtlich des Antrags  
gibt die Pfändung der Reife-Wein-  
trauben ~~den~~, die Computerauslage  
~~erfolgt bereits~~. sowie der Statue erfol-  
gte bereits. Die Zwangsvollstreckung  
aus dem Vergleich steht mittels der  
Einkaufs- des Erlöses, erfolgt hinsicht-  
lich keines Vollstreckungsaktes.

Differenzieren sie  
hier ganz und  
kurz sorgfältig  
für jeden  
Antrag.

Das Landgericht Dresden ist sachlich  
und örtlich zuständiges Gericht. Die  
~~Sachliche~~ örtliche Zuständigkeit ergibt  
sich aus §§ 771 I, 767 I, 805  
II ZPO, da die die der Bezirk der  
Zwangsvollstreckung Dresden gewesen ist  
bzw. das Prozessgericht des ersten Rechts-  
zugs, in Dresden war. Die sachliche  
Zuständigkeit ergibt sich aus §§ 71 I,  
23 Nr. 1 GVG iVm. §§ 4, 5, 6 ZPO,  
da der Streitwert einen Wert von EUR  
5.000 übersteigt.

16

Der Kläger konnte der Antrag sein.  
§ 260 ZPO in eine Klage verlagern. Die  
Posten lassen sich gem. § 79 I  
ZPO von postqualifizierten Anwälten  
vertreten. Hinsichtlich ~~des Antrags~~  
des Antrags zu Abs. 2) ist der  
Kläger auch prozessfähig, denn  
er ist hier bezüglich der titulierten  
Forderung nicht Titelschuldner.

B.

Die Klage ist ~~darüber hinaus~~ in  
Teilen begründet. Die Klage ist  
hinsichtlich des Antrags zu 2) (Klage unter  
I.), zu 3) (Klage unter II.) und  
zu 4) (Klage unter III.) begründet,  
hinsichtlich des Antrags zu 1) ~~als~~  
(Klage unter IV.) aber unbegründet.

I.

Der Antrag zu 2) ist begründet,  
weil der Kläger dem ~~betreffenden~~  
Kaufvertrag ~~bindend~~ der Zwangsvoll-

Streckung des Beklagten in die  
Veräußerung, hinsichtlich Rechtshandlung  
halten kann, § 77 I ZPO.

(Ander als der Beklagte belangt)

Es kommt es nicht darauf an, <sup>ob</sup> der  
Kläger nicht Sicherungseigentümer der  
Computeranlage geworden ist. Da  
der Bet Mattiesen mangels Zahlung der  
Schulden nicht Eigentümer gem. § 9  
929 S. 1, 158 I B. 3 nicht Eigentüm-  
er der Computeranlage geworden ist, kommt  
dem Kläger das Eigentum an der Anlage  
gemäß auch nicht gem. §§ 929, 930  
B. 3 Sicherungshüter übertragen werden.  
Darüber hinaus hat der Kl. Kläger  
das Eigentum an der Anlage  
auch nicht ~~Sicherungshüter~~ gem. §§  
932, 933 B. 3 erworben. Oben für  
einen juristischen Erwerb nach §§ 932,  
933 B. 3 muss der Erwerb dem Bet  
vom Veräußerer mit dessen Willen

Das können sie  
nicht. Es ist  
offen gelassen im  
Sachverhalt, aber  
auch nicht  
entscheidend.



in Vollziehung <sup>(16)</sup> der Veräußerung schulden.  
Erforderlich ist eine völlige Besitzauf-  
gabe des Veräußerers. Der Matthäer hat  
den Besitz an der Anlage nicht auf-  
gegeben. Diese befindet sich in den  
angewickelten Verkaufstrümmen des Kaufpreises  
Matthäens, da er sie zu Bonuszwecken  
unterte.

≠ Übertragung

?

↳ Durch angenommenen Erwerb der Com-  
puteranlage ~~erlangte der Kläger aber~~  
~~gewinnt er~~ veräußerte der Matthäer  
aber gewinnt sein Anwartschafts-  
recht an der Computeranlage an  
den Kläger, welches ebenfalls ein der  
Veräußerer hindurchs Recht gem. § 771  
I ZPO darstellt. Ein Anwart-  
schaftsrecht liegt auch bei miss-  
glücktem Eigentumswerb vor. Dieses  
stellt ein Recht im Sinne des § 771  
I ZPO dar, denn als bei Weiter-  
veräußerung durch den Vollstreckungsschlichter  
würde dieser in den Rechts-

Kreis des Klägers eindringen, da  
das Anwartschaftsrecht ein wesent-  
liches Recht zum Vollrecht + Eigen-  
tum darstellt.

Einwendungen?

Passivlegitimation Zeile als  
Ebe von Frau Blatt?

II.

~~Der Kläger kann die Zwangsvollstreckung  
des Beklagten. Der <sup>Sachbegriff</sup> Kläger ist nach § 805  
I ZPO vorzugsweise vor dem Beklagten  
aus der Pfändung der Statue „Trän-  
kende Emily“ bis zum Betrag von  
EUR 3000 zu befriedigen. Da  
er ein an der Statue ein Versteher-  
pfandrecht hat (hierzu unter 1.),  
das einen besseren Rang als das  
Pfändungspfandrecht des Beklagten  
(hierzu unter 2.) hat.~~

1.

Der Kläger hat ein Versteherpfandrecht  
an der Statue nach § 562 BGB.

(18)

Zurück den Matthäus und dem  
Kläger ~~Stück~~ ~~Verkauf~~ ~~liege~~ ~~unstreitig~~  
noch offene Kretzinsforderungen i.H.v.  
EUR 3.000 vor.

✓ Auch unterliegt die Statue keinem  
Pfandverbot i.S.d. § 562 I 2 ~~BBB~~. Ins-  
besondere ist die Statue kein gen.-  
§ 11 I Nr. 5 ZPO kein zur Fortsetzung  
der Erwerbstätigkeit des Matthäus  
erforderliches Gegenstand. Dafür ausrei-  
chend ist nicht, dass er die Statue  
in die ~~Zimmertür~~ Verkaufsräume gestellt  
hat. Sie dient allein als Deko-  
ment und ~~dient~~ ist für den Ver-  
kauf von Plw nicht erforderlich.

✓ Durch Aufstellen der Statue nach Ab-  
schluss des Mietvertrags hat Matthäus  
die Statue auch eingeführt.

Das Verwehlpfandrecht ist durch nicht  
gen. § 562 a S. 1 ~~BBB~~ erloschen.



19  
Da die Entfernung der Statue von  
dem Grundstück durch den Gerichtsprotokoll  
✓ richter ohne Wissen des Klägers erfolgt.

Der Begriff der Entfernung von der Mit-  
sache ist lediglich räumlich zu verstehen.  
Die Festnahme durch den Gerichtsprotokoll  
erfüllt den Begriff der Entfernung, da sie  
dem rein tatsächlichen Herrschaftscharakter  
der Sache an den Miträumern wie an dem  
Grundstück des ~~Vertrags~~<sup>Klägers</sup> gleichwertig.

Letztlich kommt es darauf an, ob die Entfernung  
an, da die Entfernung ohne Wissen  
des Klägers erfolgt. Die Entfernung muss  
nicht heimlich erfolgt sein. Der Kläger  
war, als die Festnahme der Statue  
erfolgte - gerade damit beschäftigt,  
Dokumente zu finden, um sein ange-  
bliches Eigentum an der Computereinlage  
zu beweisen. Daraus konnte er die  
Festnahme der Statue nicht wider-  
✓ sprechen.



Der Kläger muss die Entfernung der Statue gem. § 562a S. 2 BzB auch nicht dulden. Die Wejnatur durch den Gerichtsverzug entspricht weder den gewöhnlichen Lebensverhältnissen noch an den gerichtlichen Sachen eine ausreichende Sicherung des Klägers.

Die Ann. Erlöschensfrist gem. § 562b II Z BzB gilt für Klagen nach § 805 I ZPO nicht.

2.

Das Versteckpfandrecht des Klägers hat einen besseren Rang als das Pfändungspfandrecht des Beklagten. Im Sinne der § 50 II BzB hat dasjenige Pfandrecht Vorrang, das früher entstanden ist. ~~Nach diesem Pfa~~  
Das Pfa Versteckpfandrecht ~~ist~~ entstand vor Pfändung der Statue, also vor Entstehen des Pfändungspfandrecht.

III.

(21)

Der Antrag nach <sup>Zu 4) ist</sup> §§ 767 I, 795 S. 1, 796 I Nr. 1 ZPO ist begründet, weil die Parteien Sachbefugt sind (Chirya unter 1.), der Kläger dem im Vergleich titulierten Anspruch die mittel-rechtliche Einwendung <sup>der Erfüllung</sup> und Aufrechnung entgegenhalten kann (Chirya unter 2) und diese Einwendung nicht nach § 767 II ZPO präkludiert ist (Chirya unter 3.).

1. Die Parteien sind ~~gemäß~~ Sachbefugt, da sie als Titelschuldner und -gläubiger im Prozessvergleich genannt sind.

2. Der Kläger kann dem im Vergleich titulierten Anspruch die mittel-rechtlichen Einwendung der Erfüllung und Aufrechnung entgegenhalten.

~~Unstatig hat~~ kann Der Kläger kann sich auf die mittel-recht-

(22)  
liche Einwendung der Erfüllung  
gem. § 362 I BGB kann, da er  
den titulierten Anspruch in  
✓ Höhe von EUR 3.000 befreit hat.

Der Witwe kann der Kläger mit einer  
eigenen Forderung i.H.v. EUR 7.000  
✓ Aufrechnen, §§ 387 ff. BGB.

Der Prozessbevollmächtigte hat die  
Aufrechnung gem. § 388 BGB wirksam  
erklärt. § 174 BGB gilt für die  
Aufrechnungserklärung, in die im Rahmen  
einer Klageschrift erklärt wird,  
nicht. Denn der für Prozessbe-  
vollmächtigte gibt es mit § 81 Nr. 2  
✓ ZPO eine zivilprozessuale Sonderregel.

Der Aufrechnung steht auch nicht die  
Aufrechnungswidrigkeit des § 393 BGB ent-  
gegen, nach dem es grundsätzlich verboten  
ist, gegen Forderungen aus unstatlichen Hand-  
lungen aufzurechnen. ~~Der die dies~~



Durch den Vergleichscharakter ein Schuldumschaffung der aus dem Unfall herrührenden Schäden, ein Erfordernis des Beklagten statt. Die Vergleichsforderung war nicht mehr äquivalent zu der dem Verkehrsunfall zugrundeliegenden Forderung.

Wichtig: immer noch Beweislast formulieren  
↑

Wer ist darlegungs- und beweispflichtig?

Richtiger formuliert müsste es heißen, dass es nicht zur Überzeugung des Gerichts feststeht, dass die Forderung verrechnet wurde.

Der Bkl. hat diesen Beweis nicht erbracht.

Auch besteht die Woklohnforderung des Klägers gegen den Beklagten zum Zeitpunkt der Aufrechnung. Sie wurde nicht in der Gesamtheit im Vergleich verrechnet. Dies steht zur Überzeugung des Gerichts fest. Nach der Beweis-aufnahme der Zeugen durch Vernehmung der Zeugen Förster und Koß besteht kein berechtigter Zweifel, dass die Woklohnforderung des Beklagten gegen den Kläger nicht in bei der Berechnung der Vergleichssumme berücksichtigt worden ist.

? doch.  
Man weiß es nur noch immer nicht.



Die Aussage des Zeugen Förster ist bereits ungenügend. Er kann sich nicht daran erinnern, ob eine Verrechnung der Forderungen stattgefunden hat. Auch geht aus seinen Unterlagen darüber nichts hervor. Des Weiteren hat er bei der entscheidenden Unternehmung der Postämter nicht teilgenommen. Auch haben sich die Postämter im Nachgang dazu zu den Einzelheiten nicht geäußert.

Sie weiß er auch nicht wirklich.

Aus den Aussagen des Zeugen Kobler ergibt sich, dass eine Verrechnung bei der Berechnung der Vergleichswerte nicht stattgefunden hat. Dies wird durch die Angabe, dass der Istläufer über sagte, er könne die Forderung einer Forderung von EUR 7.000 an wegen des Ausbaus entfallen, deutlich. Auch liegt kein Grund vor, an der Glaubwürdigkeit dieser Angabe zu zweifeln.

(25)  
Die Angaben decken sich mit den  
kleineren Angaben, ohne dass sie  
eingestudiert wurden. Die Zeugin  
ist insbesondere deshalb glaubwürdig,  
weil sie angibt, nicht selbst bei dem  
oben. fragliche Gespräch dabei gewesen zu sein.

3.

Bei der Aufrechnung ist der Klägers auch  
nicht präkludiert gem. § 767 II ZPO.  
Unwiderrlich ist, dass er die Werklohn-  
forderung bereits vor Vergleichsabschluss in an-  
kennt. Da ein Vergleich nicht der  
Rechtskraft fähig ist, findet die  
Präklusionsvorschrift des § 767 II ZPO  
in entsprechender Anwendung des § 797  
✓ IV ZPO keine Anwendung.

IV.

Der Antrag zu 1) ist jedoch unbegründet.  
Vertreter hat das Klägers an der  
Reifenwechtmühle gem. §§ 926 I B,

977 BzS Eigentum erworben, so dass er grundbücherlich der Inanspruchnahme ein der Veräußerung hinderndes Recht

✓ Jen. § 771 ZPO entgegengesetzt kann. Der Geltendmachung dieses Rechts kann der Beklagte aber dem Erwiderung der unzulässigen Rechtsanwendung nach § 242 BzS entgegengesetzt, da er selbst für die titulierten Schuld wegen § 251 HGB haftet, <sup>da</sup> ~~Dannach~~ <sup>er als</sup> ~~haftet~~ der Erwerber ~~ist~~ für alle im Betrieb des Geschäfts begründeten <sup>haftet</sup> Forderungen, wenn er ein unter Leitung des Erwerbers durchgeführtes Geschäft unter der bisherigen Firma fortführt.

so ausweichend

Bei der Kfz-Werkstatt handelt es sich um ein Handelsgeschäft. Demnach i.S.d. § 251 HGB erfordert einen neuen Art und Umfang in bestimmter Weise eingesetzten Geschäftsbereich. Die Werkstatt hat fünf Angestellte



(27)  
Sowas eben Jahresumsatz von EUR  
750.000. Dies erfordert die ent-  
sprechend aufwändige Bilanzierung und  
Büchführung.

Der Kläger hat ~~den~~ die Kfz-Werkstatt  
von Matthias, also unter beiden,  
erworben.

Auch führt der Kläger die bisherige  
Firma i.S.d. § 25 I 1 HGB fort. Dass  
sich die Firma von „Die Auto-  
Schrauber Profis“ in die „Drescher  
Autoschrauber Profis“ änderte, ist uner-  
heblich. Zum einen ist ~~das~~ <sup>die</sup> gesamte  
vorherige Firmenname in der neuen  
Firma enthalten. Der Zusatz „Dres-  
cher“ gibt lediglich einen Hinweis auf den  
Ort des Unternehmens. Diese Wertung  
gilt insbesondere auch in Ausübung  
des Sanierungszwecks des § 25 I HGB. § 25  
I HGB soll insbesondere gläubiger

vor einem Insolvenzrisiko des ~~der~~  
 des Unternehmens veräußernde Person  
 Schritten. Der Teil, sträubt darüber,  
 des Tutordienstes und der Fortführung  
 der Firmennamen, wst anzulegen. Darüber  
 hinaus ist es dem Verkäufer ~~zu~~ und dem  
 Erwerber gem. § 25 II HGB möglich,  
 eine ~~einzelne~~ abweichende Vereinbarung  
 in das Handelsregister einzutragen.  
 Auch Sinn und Zweck eines  
 Firmennamens an sich streitet für  
 eine weite Auslegung des § 25 I HGB.  
 Nach § 18 I HGB muss die Firma zur  
 Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet  
 sein und Unterscheidungskraft besitzen.  
 Sowohl alter als auch neuer Firmen-  
 namen schöpfen ihre Unterscheidungskraft  
 insbesondere an dem Teil "Auto-  
 Schrank-Profis". Der Zusatz "Dresden"  
 hebt - gemäß dem Text des HGB auch  
 in Dresden befindet - Namen

Unterschiedskraft. <sup>(29)</sup>

✓ Ist Unstreitig, führt der Kläger das Unternehmen fort. Eine Veränderung der Rechtslage findet nicht statt.

✓ Eine abweichende Vereinbarung wird nicht gem. § 25 II HGB in das Handelsregister eingetragen.

[Erläuterung Kostenentscheidung nach Entscheidung über vorläufige Vollstreckbarkeit]

[Unterschrift Richterherrn]



Das Rubrum ist in Ordnung.

Der Tenor entspricht dem materiell-rechtlichen Ergebnis.

Der Einstieg in den Tatbestand ist schwierig für den unkundigen Leser. Wer ist Matthiesen? Was hat der mit dem Fall zu tun? Warum gibt es eine Erblasserin des Beklagten (das ist im Übrigen eine sehr schiefe Formulierung – besser wäre Frau Blatt, deren Alleinerbe der Beklagte ist) und was hat die mit dem Fall zu tun? All diese Fragen stellen sich, wenn man Ihren Tatbestand anfängt zu lesen. Da fehlt eine Einleitung, die das Drei-Personen-Verhältnis klarer macht. Auch im Weiteren bleibt Ihr Tatbestand an vielen Stellen zu ungenau. Der Leser kann nur erahnen, auf wessen Veranlassung die Gerichtsvollzieher erscheinen und pfänden. Auch wessen Werklohnforderung es ist, die gegen die Vergleichsforderung aufgerechnet wird, bleibt offen. Das 3.000 € auf den Vergleich gezahlt sind, erwähnen Sie nicht. Der streitige Tatbestand ist gut gelungen, da Sie sich wirklich auf die eine hier relevante Behauptung beschränken.

Die Zulässigkeitsfragen sehen Sie und beantworten diese zutreffend. Bei der Zuständigkeit hätten Sie besser sauber nach Anträgen differenziert.

Es empfiehlt sich in der Begründetheit regelmäßig, die Anträge in der Reihenfolge zu bearbeiten, in der sie gestellt sind und nicht einen Anspruch etwa, weil Sie ihn abweisen, nach hinten zu stellen. Der Klausurensteller hat sich zumeist etwas für Ihre Prüffolge dabei gedacht ☺.

Die Darstellung zum Erwerb des Anwartschaftsrechts als Sicherungsrecht bei der Begründetheit des Antrags zu 2) ist schief in seinen Formulierungen, s. Anm. am Text. Ob Matthiesen doch Sicherungseigentum übertragen konnte, wissen Sie nicht. Sie hätten dies dahinstehen lassen müssen und nur aufzeigen sollen, dass das Anwartschaftsrecht ausreichend wäre.

Urteilshilf

Die Begründetheit des Antrags zu 3) ist ordentlich dargestellt.

Die Beweiswürdigung bei der Begründetheit des Antrags zu 4) ist nur im Ergebnis richtig. Es wird nicht hinreichend deutlich durch die Richtung, wie sie formulieren, dass der Beklagte den ihm obliegenden Beweis nicht erbracht hat. Es steht nach der Beweisaufnahme nämlich gerade nicht fest, dass eine Verrechnung erfolgt ist, sondern es ist – da unergiebiges Aus sagen – offengeblieben, ob eine solche Abrede erfolgte. Dies wird aus ihrer Darstellung nicht hinreichend klar deutlich. § 767 Abs. 2 ZPO sehen Sie richtig. Sie hätten noch überlegen können, ob der Kläger nicht gleichwohl gehindert ist, sich auf die Forderung aus dem Bauvertrag zu berufen, da er sie sich bei Vergleichsschluss jedenfalls nicht erkennbar vorbehalten hat.

§ 242 BGB

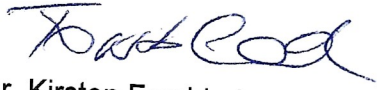
Die Unbegründetheit des Antrags zu 1) begründen Sie brauchbar.

Ihre Bearbeitung ist eine solide Leistung, die gute Kenntnisse im Zwangsvollstreckungsrecht zeigt. Sie müssen teilweise etwas sorgfältiger und detailreicher formulieren. Schauen Sie

nochmal, wie Sie beim Tatbestand besser in das Dreiecks-Verhältnis bei Zwangsvollstreckungssituationen einsteigen können.

Ich bewerte die Arbeit mit

**Gut (13 Punkte).**



Dr. Kirsten Forsblad  
9. Dezember 2021